



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 28

Donnerstag, den 16. Juli 2020

Nummer 7

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 03.08.2020

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 13.08.2020

*Aus zwei Teilen entstand
eine tolle Truppe,
die FFW Gebstedt/Neustedt*



Kontaktdaten der Landgemeinde

Markt 1, 99518 Bad Sulza

Internetadresse: www.bad-sulza.de
 Email: stadtverwaltung@bad-sulza.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Stadtverwaltung Bad Sulza

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Außenstelle Wormstedt

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag geschlossen
 Freitag geschlossen

ÄMTER/ANSPRECHPARTNER

Allgemeine Verwaltung Telefon 036461 241 0
 Telefax 036461 241 12

Bürgermeister Herr Schütze 015112673135
 Sekretariat Frau Kitze 036461 241 0
 E-Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de

AMT I

Amtsleiterin Frau Polster 036461 24114

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

hauptamt@bad-sulza.de
 SGL in
 Kommunalversicherungen/
 Stadtarchiv Frau Scharch 036461 21418
 Gehalt und Besoldung/
 Jugend und Soziales Frau Feldrappe 036461 24115
 Sitzungs- und Infodienst Frau Kindervater 036461 24116
 Standesamt/
 Friedhofsverwaltung
standesamt@bad-sulza.de Frau Goebel 036461 24132
 Pass- und Meldewesen Frau Uhlmann 036461 24134
einwohnermeldeamt@bad-sulza.de
 Außenstelle Wormstedt Frau Uhlmann 036464 76021

Sachgebiet Kämmeri

kaemmerei@bad-sulza.de
 SGL in / Kämmerin Frau Kalb 036461 24120
 Steuern und Abgaben Frau Baum 036461 24135
 Frau Rödiger 036461 24122

Kasse Frau Hübner 036461 24121
 Frau Bothe 036461 24127
 Frau Frost 036461 24128

AMT II

Amtsleiter Herr Hammer 036461 24130
 01728710482

Sachgebiet Ordnungsamt

ordnungsamt@bad-sulza.de
 SGL n.b.
 Brand- und
 Katastrophenschutz Frau Denner 036461 24119
 Sicherheit und Ordnung Herr Heinicke 036461 24131

Sachgebiet Bau und Liegenschaften

bauamt@bad-sulza.de
 SGL in Frau Hackbart 036461 24141
 Bautechnik, Bauverwaltung,
 Bauordnung Frau Seidel 036461 24142
 Liegenschaften,
 Mieten und Pachten Frau Weichelt 036461 24143
liegenschaften@bad-sulza.de

Kontaktbereichsbeamte

PHM Mario Schenke

Paulinenstraße 8, 99518 Bad Sulza
 Sprechzeiten immer donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr
 Telefon: 036461 86785
 Mobil: 01736959819

Bad Sulza Nord

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Sonnendorf, Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Wickerstedt und den Gemeindefr Großheringen und Rannstedt.

PHM Ronald Wallor

Im Unterdorf 110, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt
 Sprechzeiten dienstags 14.00 - 17.30 Uhr
 Telefon: 036464 768074
 Mobil: 01742011023

Bad Sulza Süd

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Stobra, Wormstedt und den Gemeindefr Eberstedt, Niedertrebra + Escherode, Obertrebra, Schmiedehausen + Lachstedt und Kapellendorf.

Stadtbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Bad Sulza

Herr F. Herrmann 01605345522

Notrufnummern

Polizei 110
 Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Verwaltungssitz:				
Stadt Bad Sulza Markt 1, 99518 Bad Sulza E-Mail: buergermeister@bad-sulza.de	Dirk Schütze	Heinz-Jürgen Kronberg	dienstl: 036461 241-0	nach Vereinbarung
Ortsteile / Ortschaften:				
Ortschaft Auerstedt Ortschaftsbüro Reisdorfer Straße 110 E-Mail: elektro-kirsche@t-online.de	Kay Kirsche	André Meister	privat: 036461 20300	Donnerstag 14.30 - 17.30 Uhr
Ortschaft Bad Sulza Sitzungszimmer, Rathaus Kontakt über Thälmannring 1 E-Mail: Sanktdieter@web.de	Dieter Kranich	Eckart Behr	privat: 036461 22736	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat 15.00 - 17.00 Uhr
Ortschaft Eckolstädt kein Ortschaftsbüro E-Mail: simoneschoernig@t-online.de	Axel Schörnig	Jörg Hammer	Mobil: 0172 7947022	nach Vereinbarung

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Ortschaft Flurstedt Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus In Flurstedt 31 a E-Mail: Buergermeisteramt-Flurstedt@gmx.de	Melanie Reichardt	Andreas Pilz	Mobil: 0151 12580113	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Gebstedt kein Ortschaftsbüro Kontakt über Neustedt 84 E-Mail: Gerd.Brueckner@Vertrieb.BKM.de	Gerd Brückner	Jochen Meese	privat: 036463 48010	nach Vereinbarung
Ortschaft Großromstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: as01@freenet.de	Andreas Schneider	Paul Langemann	Mobil: 0174 4781144	nach Vereinbarung
Ortschaft Hermstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: ortsteilbuergermeister-hermstedt@web.de	Michael Raudies	Michael Krause	Mobil: 0162 7607557	nach Vereinbarung
Ortschaft Kleinromstedt Ortschaftsbüro: Am Dorfteich 1 E-Mail: karina.baumann70@gmail.com	Karina Baumann	Angela Liebetrau	privat: 036425 50991	Dienstags 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Ködderitzsch Ortschaftsbüro: Gemeindehaus Ködderitzsch 6 E-Mail: omohring@aol.com	Olaf Möhring	Marko Riedel	privat: 036463 40567	nach Vereinbarung
Ortschaft Kösnitz kein Ortschaftsbüro	Christel von der Gönne	Michael Zwickel	privat: 036464 70506 Mobil: 0174 4778622	nach Vereinbarung
Ortschaft Münchengosserstädt Ortschaftsbüro: Zum Teich 62 E-Mail: sgemeinhardt@gmx.de	Steffen Gemeinhardt	Bernd Pocher	Mobil: 0179 9257201 privat: 036421 23749	nach Vereinbarung
Ortschaft Pfuhsborn kein Ortschaftsbüro	Steve Schönfeld	Tobias Thierolf	Mobil: 0173 3884926	nach Vereinbarung
Ortschaft Reisdorf Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus Reisdorfer Dorfstraße 10 E-Mail: orttschaft-reisdorf@web.de	Jessica Denner	Falk Knoblauch		nach Vereinbarung
Ortschaft Sonnendorf Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße E-Mail: romy.scharch@bad-sulza.de	Romy Scharch	Christine Heuschild	privat: 036461 86362	nach Vereinbarung
Ortschaft Stobra kein Ortschaftsbüro E-Mail: a-stelzig@gmx.de	Andreas Stelzig	Mike Jennicke	Mobil: 0171 7350280	nach Vereinbarung
Ortschaft Wickerstedt Ortschaftsbüro Hauptstraße 16 E-Mail: arnfried.hahn@ilm-provider.de	Arnfried Hahn	Dietmar Rödiger	privat: 03644 619827 Mobil: 0172 1572313	jeden letzten Montag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Wormstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: guntereckart@web.de	Gunter Eckart	Sebastian Pietsch	Mobil: 0173 1846448	nach Vereinbarung



Besuchen Sie uns im Internet unter
www.bad-sulza.de



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Herausgeber: Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Bürgermeister Dirk Schütze, 99518 Bad Sulza, Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Bad Sulza www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde



Standesamt Bad Sulza

Zur Eheschließung die herzlichsten
Glückwünsche und beste Wünsche
für die gemeinsame Zukunft

Herrn Mario Schieder und Frau Daniela Schieder
geb. Wiegleb
aus Bad Sulza OT Ködderitzsch

Manuela Goebel
Standesbeamtin

Informationen des Einwohnermeldeamtes

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Ausweispflicht besteht, das heißt, Jugendliche, die in diesem Jahr das 16. Lebensjahr vollenden, **müssen** einen Ausweis beantragen, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sind.

Die Dokumente sollten (bei Personalausweis ca. 3 Wochen und bei Reisepass ca. 6 Wochen) vor Ablauf der Gültigkeit im Einwohnermeldeamt beantragt werden. Der Antrag kann nur **persönlich** gestellt werden.

Benötigt werden je Dokument 1 biometrisches Passbild (3,5 x 4,5 cm) und die Geburtsurkunde (im Original nur zur Einsichtnahme vorlegen – falls bei uns noch nicht registriert).

Bei der Beantragung von **Reisepässen bzw. Kinderpässen** für Jugendliche ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Dies gilt auch bei Personalausweisen für Jugendliche unter 16 Jahren.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Für die Ausstellung

- eines **Personalausweises** an Personen, die das 24. Lebensjahr **vollendet** haben (Gültigkeit 10 Jahre) = 28,80 €
- eines **Personalausweises** an Personen, die das 24. Lebensjahr noch **nicht vollendet** haben (Gültigkeit 6 Jahre) = 22,80 €

Die Leistung des Fingerabdruckes steht dem Bürger frei.

- eines **Reisepasses** an Personen, die das 24. Lebensjahr **vollendet** haben (Gültigkeit 10 Jahre) = 60,00 €
- **diesen Reisepass als „Expresspass“** (Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen) = 92,00 €
- eines **Reisepasses** an Personen, die das 24. Lebensjahr noch **nicht vollendet** haben (Gültigkeit 6 Jahre) = 37,50 €

- **diesen Reisepass als „Expresspass“** (Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen) = 69,50 €

Bei der Beantragung der Reisepässe ist der **Fingerabdruck** zu leisten.

Für alle Dokumente, auch die vorläufigen, sind **aktuelle biometrische Fotos** erforderlich.

Kosten für Dokumente, die das Einwohnermeldeamt selbst ausstellt:

- **vorläufigen Reisepass - nur in Ausnahmefällen** (maximale Gültigkeit 1 Jahr) = 26,00 €
 - **Kinderreisepass** (Gültigkeit 6 Jahre, max. bis zum 12. Lebensjahr) = 13,00 €
 - **vorläufiger Personalausweis** (max. Gültigkeit 3 Monate) = 10,00 €
- Hier kann eine kurzfristige Ausstellung erfolgen.

Im Jahr 2020 verlieren alle Personalausweise und Reisepässe, die 2010 bzw. 2014 (für Personen, die zu diesem Zeitpunkt das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten) ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Dokumente liegen zur Abholung bereit

Bürger, die für Ihren beantragten Ausweis den PIN-Brief erhalten haben (unter 16 Jahre bitte nachfragen) und Bürger, die einen Reisepass **bis 13.06.2020** beantragt haben, können diese Dokumente zu den Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt Bad Sulza oder im Bürgerbüro Wormstedt abholen.

Bitte bringen Sie Ihre bisherigen (alten) Dokumente mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Neue Öffnungszeiten des Freibades Bad Sulza

Montag	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Sonntag	von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

AUFRUF zu Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit – ÜBERALL und durch JEDEN!!!!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner in den Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,

liebe Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden des Verwaltungsbereiches,

an vielen Stellen in den Ortschaften unserer Landgemeinde Stadt Bad Sulza oder in den Gemeinden unseres Verwaltungsbereiches traten in den letzten Wochen vermehrt Vandalismus und Umweltverschmutzungen auf. Das erzeugt nicht nur Wut, Unverständnis und Kosten, sondern auch die Frage, warum Menschen die eigene Heimat und die Natur zerstören. Diese Fragen machen viele Bürger und auch mich wütend. Sollten einfach Plakate aufgehängt werden, wo mit Verwargeldern auf die Straftaten hingewiesen wird oder müssen wir eine Prämie zur Ergreifung der Täter ausloben? Plakate werden nicht helfen, sondern erzeugen nur Kosten und eine sogenannte „Erfolgs- oder Kopfprämie“ lässt amerikanische Verhältnisse aufkommen.

Ob das mit unserem Rechtssystem, unserem Grundgesetz einhergeht, kann ich nicht beurteilen. Aber eine große Rolle spielt hier die Nutzung der neuen Medien, wie Facebook, Twitter oder Instagram. Sie können das Problem verstärken, indem öffentlich die Verantwortlichkeiten der Verwaltung, der Kurgesellschaft oder der Polizei verbal angegriffen oder Fake News verbreitet werden.

Es liegt an uns Allen, in welche Richtung es gehen soll.

Helfen Sie uns das Problem zu bekämpfen und zu beseitigen.

Wenn Vandalismus, Umweltverschmutzungen oder Angriffe auf unsere Sicherheit festgestellt werden, müssen diese dokumentiert werden und an die entsprechenden Stellen bei Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder Rathaus/Ordnungsamt von JEDERMANN gemeldet werden.

JEDER ist für seine Heimat verantwortlich!

Einfach nur Fotos zu machen und diese dann in Facebook zu stellen, z.B. auf die Seite „Du bist ein Bad Sulzaer“, löst das Problem nicht, sondern regt nur zu Diskussionen an, die NIEMANDEM helfen. Besonders nicht unserer Heimat.

Nicht wegschauen oder das Problem einfach weiterleiten unter dem Motto: „Der Andere hat es gesehen, gelikt, kommentiert und wird sich schon drum kümmern ...“. So funktioniert es leider **nicht**.

WIR brauchen SIE!!!!

Wir als Verwaltung können nur auf Probleme reagieren und sie auch lösen, wenn wir sie kennen.

Es braucht IHR VERTSTÄNDNIS, IHRE HILFE, IHRE UNTERSTÜTZUNG und IHR ENGAGEMENT für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit – ÜBERALL und durch JEDEN!

In der Stadtverwaltung haben wir uns Gedanken gemacht.

Hier unsere Lösungen, die nicht Allheilmittel, sondern eine Möglichkeit von vielen Möglichkeiten sind.

Als **ersten Schritt** wurden im Amtsblatt die Kontaktdaten der Ansprechpartner der Stadtverwaltung, die Kontaktdaten der Ortschaftsbürgermeister/innen der jeweiligen Ortschaften sowie die Erreichbarkeit unseres Stadtbrandmeisters und der beiden Kontaktbereichsbeamten, bekannt gegeben.

Als **zweiten Schritt** werden zukünftig auch die dienstlichen Handynummern vom Landgemeindevorstand und die des Ordnungsamtsleiters veröffentlicht.

Und als **dritten Schritt** zeigen wir noch die NOTRUFNUMMERN von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst deutlich und übersichtlich an.

ZUKUNFT gestalten – GEMEINSCHAFT erleben.

Helfen Sie mit!

Dirk Schütze
Bürgermeister der
Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Melanie Kornhaas
Kurdirektorin

PHM Mario Schenke
Kontaktbereichsbeamter
Bad Sulza Nord

PHM Ronald Wallor
Kontaktbereichsbeamter
Bad Sulza Süd

Rede zur Stadtratssitzung am 28. Mai 2020

**„Wer kämpft kann verlieren,
wer nicht kämpft,
hat schon verloren.“**

(Berthold Brecht oder Rosa Luxemburg)



**Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
sehr geehrte Ortschaftsbürgermeisterinnen und Ortschaftsbürgermeister,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Gäste und werte Pressevertreter,**

nur 4 Wochen nach der letzten Sitzung des Stadtrates tagen wir wieder in der regulären Terminfolge und versuchen diese schwierigen Monate hinter uns zu lassen.

Wir blicken kämpferisch in die Zukunft. Das ist unser Anspruch. Unsere Gedanken gehören in diesen schwierigen Zeiten den großen und kleinen Unternehmen, den Vereinen und Verbänden, den Initiativen und politischen Institutionen und Gremien. Unsere Gedanken gehören unseren Mitmenschen.

Gerade in Bezug des heutigen Zitates ist es mir ein Bedürfnis, mich bei jedem Einzelnen zu bedanken, der in dieser schwierigen Zeit, NICHT aufgegeben und sich an alle Vorgaben gehalten hat. Kreative Ideen haben teilweise zu neuen Strukturen geführt oder dazu beigetragen, dass neue Wege gegangen werden.

Unsere Landgemeinde Stadt Bad Sulza ist geprägt von Kur, Reha, Hotel und Gaststätten, jedoch leider nur mit wenig Handel und Industrie.

Eines dieser vielen Unternehmen ist das Restaurant-Hotel-Pension „Am Schwanenteich“. Wir gratulieren von ganzem Herzen zum 30-jährigen Jubiläum und wünschen weiterhin viel Kraft, Energie und Ideen.

Aus diesem Grund ist es für mich als Vertreter der Verwaltung eines der WICHTIGSTEN Botschaften, die wir verbreiten können, das wir für eine europäische, eine deutsche und eine tolerante Region werben. Eine Region, in der man gerne verweilen will.

Als gewähltes Stadtoberhaupt ist es für mich nicht nur eine Frage der Ehre, sondern auch des politischen Gewissens und der persönlichen Verpflichtung, sich öffentlich für diese oben beschriebenen Werte der Internationalität zu engagieren, diese zu präsentieren und auch zu leben.

Das Aufhängen der Regenbogenfahne am 17.5.2020, zum 2. Mal nach 2019, war in diesem Jahr auch mit der Botschaft verbunden, das Blutspendeverbot für Queere Menschen aufzuheben, denn gerade durch die Corona Pandemie waren und sind aktuell die Blutspende Reserven des DRK massiv geschrumpft.

In einem Zitat heißt es, wer Wind säht, wird Sturm ernten.

Wenn dieser Wind mit Fake-Informationen auf der Facebook Seite „Du bist ein Bad Sulzaer“ durch ein Mitglied des Stadtrates verbreitet wird, dann stellt dieses Verbreiten von Falschmeldungen eine Gefahr für unsere tolerante Gesellschaft, für unser Agieren nach dem Grundgesetz, eine Gefahr für UNSERE Demokratie dar.

Dann führen genau diese Kommentare dazu, dass diese Fahne vom gesicherten Fahnenmast vor dem Rathaus gestohlen wurde. Da ich als Bürgermeister immer optimistisch bin, gehe ich davon aus, das wir 2021 die NEUE Regenbogenfahne wieder aufhängen dürfen und werden.

Die Verwaltung prüft derzeit das „rechtmäßige“ Aufhängen der Regenbogenfahne in Bezug auf die immer wieder als Argument verbreiteten Kommentare, der Verletzung der NEUTRALITÄT des Rathauses.

Hier werden wir eine Rechtssicherheit herstellen. Wir wollen allen Kritikern eine Antwort geben, um so Gerüchten zur Wahrheit zu verhelfen.

Auch allen Corona Kritikern vor dem Rathaus sage ich, wir werden als Stadtverwaltung NIEMANDEN die Grundrechte entziehen oder sie zu einer Impfpflicht nötigen, so wie es in den vergangenen Wochen vor dem Rathaus und in der besagten Facebook Gruppe bekannt gemacht wurde.

Wir, das sage ich als Verwaltungschef, stehen im Rathaus Bad Sulza für Recht und Ordnung, für Solidarität und Gerechtigkeit, für Demokratie und Toleranz und für Akzeptanz. So haben wir unter meiner Bürgermeisterschaft seit 2018 gearbeitet und werden es auch weiterhin so fortführen.

Natürlich gab es den vergangenen Wochen weitere Themen und wichtige Inhalte an denen wir gearbeitet haben.

Was wurde in unseren zwei Ämtern mit vier Sachgebieten in den letzten Wochen also geleistet?

Amt 1

Sachgebiet allgemeine Verwaltung:

Wir haben für die Stadtverwaltung eine Stelle im Bereich Liegenschaften ausgeschrieben.

Die Bewerbungsfrist endet am 28. Mai 2020.

Weiterhin sind 2 Stellen als pädagogische Fachkraft für unsere städtische Kindertageseinrichtung im Ortsteil Eckolstädt ausgeschrieben. Hier endet die Bewerbungsfrist am 30. Juni 2020.

Unsere Auszubildende bewältigt in diesen Tagen Ihre Abschlussprüfung.

Von dieser Stelle wünschen wir Frau Claudia Kindervater viel Erfolg und drücken natürlich die Daumen.

Unser Krisenstab tagte zum 8. Mal und hier wurden alle weiteren Absprachen getroffen (Erläuterungen erfolgten im öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Hauptausschusses am 19. Mai 2020). Am vergangenen Dienstag, dem 19. Mai 2020, fand die Sitzung des Hauptausschusses statt.

Auf der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung standen u.a. die Themen Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung und die Information zu COVID 19 in der Landgemeinde Stadt Bad Sulza. Unser Rathaus ist für die Bürger offen, aber das Haus selbst weiterhin verschlossen.

Weiterhin halten wir uns an alle Vorgaben im Rahmen des Hygienekonzeptes bzw. des Infektionsschutzkonzeptes für das Rathaus und die städtischen Einrichtungen.

Mit den Trägern der Kindergärten wurde Absprachen getroffen, wie die aktuelle „Erweiterte Regelbetreuung“ umgesetzt werden kann und soll. Für unseren kommunalen Kindergarten wurden ein Hygienekonzept, Infektionsschutzkonzept sowie eine entsprechende Personalbesetzung festgelegt.

Sachgebiet Kämmerei:

Mit großer Freude kann und darf ich bekanntgeben, dass unser Haushalt für 2020 durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 6. Mai 2020 gewürdigt wurde. Die Bekanntmachung erfolgte bereits im letzten Amtsblatt.

An dieser Stelle noch einmal ein großes DANKESCHÖN an unsere Kämmerin Frau Rebekka Kalb.

Aktuell müssen wir im Rahmen der verschickten Bescheide zur Bezahlung der Straßenausbaubeiträge für die Straße „Unter den Sonnenbergen“ massive Widersprüche zur Kenntnis nehmen. Wer seit 2017 diese Baumaßnahme sowie die Finanzierung der Baumaßnahme kannte, wusste, dass es durch den Anlieger bezahlt werden muss und darf jetzt somit nicht von Solidaritätsverlust durch den Verwaltungschef sprechen.

Solidarität bedeutet auch, alle gleich zu behandeln.

So wurde es auch mit den Bescheiden für die Einwohner der Ortschaft Sonnendorf gehandhabt, welche zur gleichen Zeit eine Straßenbaumaßnahme erlebten und schon längst bezahlt haben. Wir schlagen jedem Betroffenen vor, bei uns eine Stundung oder Ratenzahlung zu vereinbaren. Auch der Termin zur Bezahlung wurde in das letzte Drittel des Jahres 2020 gelegt.

Auf Grund der Auswirkungen der CORONA Pandemie sind wir auch in Verhandlung mit der Toskanaworld GmbH, welche mit Therme, Hotel und Rehaklinik einen der größten Arbeitgeber der Landgemeinde Stadt Bad Sulza darstellt.

Ansonsten stehen wir zu unserem Versprechen, die Gewerbesteuerzahlung im Mai 2020 nicht zu abzubuchen und Ratenzahlungen oder Stundungen zu ermöglichen.

WIR HALTEN WORT.

Amt 2

Sachgebiet Bau:

Am 7. Mai 2020 erfolgte zum ersten Mal die Sitzung des Bau- und Vergabe Ausschuss als ein beschließender Ausschuss. Ein großes Dankeschön an den Vorsitzenden, Herrn Kirsche und an die Vertreter des Bauamtes, Amtsleiter Herrn Hammer und Sachgebietsleiterin Frau Hackbart.

Über die Sitzung wird der Ausschussvorsitzende im Anschluss einige Worte an Sie richten.

Für das Gradierwerk wurden die beschlossenen Aufträge bereits ausgelöst. Der erste Teil des Wandelgangs wird ab Freitag, dem 29. Mai 2020, für die Bevölkerung eröffnet.

Am 18. Mai 2020 erfolgte der offizielle Beginn der Umbauarbeiten unserer Tourist-Info.

Die Brücke in unserer Ortschaft Gebstedt wird fertig gestellt und im Haushalt stehen die Gelder für das Backhaus in Gebstedt bereit.

Mit der Apoldaer Wasser GmbH wird wieder ein Gemeinschaftsprojekt auf den Weg gebracht. Hier soll im Bereich der Oberen Straße in der Ortschaft Wickerstedt der Straßenbau vom Jugendclub bis zur Gaststätte erfolgen. Die Apoldaer Wasser GmbH wird einen neuen Wasser- und Abwasserkanal verlegen. Die Sanierungsarbeiten an der Musikmuschel II beim Gradierwerk sind in vollem Gange.

Auch die Bauunterlagen zum Mehrzweckgebäude sind genehmigt. Im Bereich der Camburger Straße (Einfahrt Bahnhof bis Unterführung) erfolgen begleitend die Sanierung des Fußweges und eine Erneuerung der Ortsbeleuchtung.

Im Folge der Überprüfung der Abrechnung zur realisierten Baumaßnahme des Radwirtschaftsweges Wickerstedt – Eberstedt darf ich Ihnen mitteilen, dass hier der Fördermittelgeber die Abrechnung OHNE Beanstandungen bewilligt hat. Ein großes Dankeschön an Frau Seidel vom Bad Sulzaer Bauamt.

Sachgebiet Ordnung:

Der Entwurf des Parkraumkonzeptes wird weiterverfolgt und in den Gremien beraten.

Unser Bauhof erhält in den nächsten Wochen neue Technik (Multi-Car und Radlader). Unser Ziel ist ein sogenannter „selbstständige Bauhof“, sodass ein Mieten von Technik fast vollständig entfallen kann.

Im Rahmen eines Arbeitstreffens durften wir die neue **Staatssekretärin des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Frau Katharina Schenk**, am 19. Mai 2020 im Rathaus von Bad Sulza herzlich begrüßen.

Wir werden uns am Pilotprojekt „**Digitales Bürgerbüro**“ beteiligen und so unser Bürgerbüro in Wormstedt kombinieren. Bürgerbetreuung vor Ort und digitale Antragstellen auf den Weg bringen. Dazu entwickelt unsere Amtsleiterin Frau Polster einen Antrag mit einem Realisierungs-konzept, welches zeitnah eingereicht wird.

Auch der Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Forst, Herr Torsten Weil, will unserer Landgemeinde einen Besuch abstatten. Er will sich den Ort der Aufforstung in Reisdorf anschauen. Diese Maßnahme wird zu 85 % gefördert. Der Förderbescheid wurde uns am 16. April 2020 vom Thüringen Forst zugestellt.

Große Probleme haben wir gerade mit dem in Eckolstädt gestrandeten Zirkus „Nock“. Die gesamte Familie wurde durch uns auf dem Reitplatz in Eckolstädt untergebracht und Spenden durch Bürger halfen, hier das Nötigste zu organisieren.

Ein großes Dankeschön an den Ortschaftsbürgermeister Axel Schörnig und den vielen Unterstützern, Helfern und Sponsoren. Seit ca. 2 Wochen ist die gesamte Familie nicht mehr auf dem Platz anzutreffen. Nach einem Telefonat mit Herrn Nock sollte es einen Rückruf vor Christi Himmelfahrt geben. Leider ist Herr Nock seither nicht erreichbar.

Nach Rücksprache zwischen Ortschaftsbürgermeister Schörnig, Amtsleiter Herrn Hammer und mir, werden wir nach Pfingsten versuchen, hier eine gemeinsame und praktikable Lösung zu finden. In den letzten Wochen erfolgten, auch verstärkt zum 1. Mai und zu Christi Himmelfahrt, Kontrollen durch das Ordnungsamt und dem Kontaktbereichsbeamten.

Wie kontrovers dazu diskutiert wurden, kann man auf der Facebook Seite „Du bist ein Bad Sulzaer“ nachlesen. Leider findet man auch hier teilweise Anschuldigungen, Lügen und Beleidigungen gegenüber den Mitarbeitern des Rathauses.

In den letzten Tagen konnten zumindest in unserer Landgemeinde Stadt Bad Sulza KEINE groben Verstöße gegenüber den Corona Auflagen wahrgenommen werden.

Mit großer Freude darf ich Ihnen offiziell mitteilen, dass wir unser **Freibad am 1. Juni 2020 öffnen**. Ab 10:00 Uhr erwarten wir unsere Gäste.

Der Tradition folgend, bekommt der **erste Badegast eine Flasche Sekt und einen Strauß Blumen**.

Weil an diesem Tag auch der **INTERNATIONALE KINDERTAG** gefeiert wird, spendieren wir unseren **Kindern bis 15 Jahre an diesem Tag einen FREIEN EINTRITT**.

Bitte bedenken Sie aber, dass nur 900 Besucher eingelassen werden und diese sich auch an die Hygienebestimmungen halten müssen.

Speziell dafür existieren Desinfektionsständer am Eingang des Bades und bei den Toiletten. Weiterhin wird es einen separaten Eingang und Ausgang im Freibad Bad Sulza geben.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	10:00 - 18:30 Uhr
Mittwoch	10:00 - 20:00 Uhr
Samstag und Sonntag	10.00 - 19:00 Uhr

**Werte Anwesende,
„Wer kämpft kann verlieren,
wer nicht kämpft,
hat schon verloren.“**

in Bezug des Ausgangszitates möchte ich folgendes ergänzen:

„Wer kämpft kann auch gewinnen!“.

Kämpfen wir für unsere Region und seine Menschen. Das ist unser ANSPRUCH!

Bleiben Sie gesund!

DANKE.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Beschlüsse der IX. Sitzung des Hauptausschusses vom 16. Juni 2020

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Hauptausschusssitzung durch den Hauptausschuss.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 40 - IX/ 2020

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der VIII. Sitzung des Hauptausschusses - öffentlicher Teil

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der VIII. Hauptausschusssitzung vom 19.05.2020 - öffentlicher Teil – mit Änderungen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Dirk Schütze
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza der Landgemeinde - Stadt Bad Sulza - (Kreis Weimarer Land)

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 28. Mai 2020, Beschluss-Nr. 108 - IX/2020, hat der Stadtrat die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.06.2020, Faxeingang am 17.06.2020 bestätigt. Einer Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

SATZUNG für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126), hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Bad Sulza am 28. Mai 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führen in der Gesamtheit die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza.

(2) Die freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften führen die Bezeichnung gemäß Absatz 1 in Verbindung mit der Bezeichnung der Ortschaft, wie folgt:

- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza – Auerstedt/Reisdorf,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Bad Sulza,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Eckolstädt,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza – Wickerstedt/Flurstedt,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Gebstedt,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Großromstedt,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza – Ködderitzsch,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Hermstedt,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Kleinromstedt,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Kösnitz,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Münchengosserstädt,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Pfuhsborn,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Stobra,
- Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza - Wormstedt

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG, ferner die Gefahrenverhütungsschau sowie die Sicherheitswache.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Sulza die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza gliedern sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung,
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Sulza Schadenersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist diese Anzeige an den Bürgermeister der Stadt Bad Sulza weiterzuleiten. Weiterhin ist bei Unfällen mit Verletzten oder gar mit Todesfolge über die Stadtverwaltung, SG Kommunalversicherungen, sofort die Feuerwehrnfallkasse Thüringen zu informieren.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Sulza haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Sulza zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) erfolgreich abgeschlossen haben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, in diesem Fall jährlich, durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen und eine entsprechende amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs,
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) der Auflösung der Feuerwehr,
- f) durch Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu erklären.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Feuerwehrangehöriger:

- a) mehrfach unentschuldig vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fern bleibt,
- b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen missachtet,
- c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt (z. B. durch unehrenhaftes Verhalten im Dienst, grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Trunkenheit im Dienst, dienstwidriges Benutzen oder vorsätzliches Beschädigen von Dienstkleidung, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr),
- d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen 1. und 2. Stellvertreter, den Wehrführer sowie dessen Stellvertreter (ständige Vertreter).

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen schriftlichen Verweis

erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenzen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sulza führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Bad Sulza“, in Verbindung mit der Bezeichnung der Ortschaft, wie folgt:

- a.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza – Auerstedt/Reisdorf,
- b.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Bad Sulza,
- c.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Eckolstädt,
- d.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza – Wickerstedt/Flurstedt,
- e.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Gebstedt,
- f.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Großbromstedt,
- g.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza – Ködderitzsch,
- h.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Hermstedt,
- i.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Kleinromstedt,
- j.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Kösnitz,
- k.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Münchengosserstädt,
- l.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Pfuhlsborn,
- m.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza - Stobra,
- n.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza – Wormstedt.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sulza unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der freiwilligen Feuerwehren und dem jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister,

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza ist der Stadtbrandmeister.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(2) Der Stadtbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.

(3) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden von den Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza anlässlich einer gesonderten Versammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wird wegen Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza angehört, Einwohner der Stadt Bad Sulza ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung - ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Sulza ernannt.

§ 12

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Ortschaft führt diese als eine der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza nach den Weisungen des Stadtbrandmeisters.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Angehörigen der Einsatzabteilung und deren Ausbildung. Dem Wehrführer obliegt die Aufgabe, Erforderliches und Notwendiges für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr durch den Stadtbrandmeister zu veranlassen.

(2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von der Einsatzabteilung der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr anlässlich einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird wegen Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr angehört, Einwohner der Stadt Bad Sulza ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung - ThürFwOrgVO - vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Sulza ernannt.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Bad Sulza hat mehrere freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinen beiden Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Jugendwart und dem hauptamtlichen Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich in jeder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza eine Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und gegebenenfalls dem Ortschaftsbürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet.

Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters und dessen 1. und 2. Stellvertreter obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

Die Wahlleitung für die Wahl des Wehrführers und dessen Stellvertreter obliegt dem Stadtbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

(2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe der Bewerbung mitgeteilt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Wahl ist öffentlich. Die Einladung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim nach einer zu beschließenden Wahlordnung.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner beiden Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 16

Durchführung von Brandsicherheitswachen

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen

- die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird,
- pyrotechnische Erzeugnisse oder offenen Feuer in Räumen verwendet werden und
- leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.

(2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Stadtbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die zuständige Feuerwehr.

§ 17

Einrichtungen der Stützpunktfeuerwehr und der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

Die von der Stadt geschaffenen Einrichtungen der Stützpunktfeuerwehr und der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza, wie auch andere, dem örtlichen Brandschutz dienende Einrichtungen, stehen den Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

- für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen,
- als Unterkunft der Einsatzabteilungen und
- für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der freiwilligen Feuerwehren

zur Verfügung.

Sie dienen ferner zur Unterstellung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.

§ 18

Feuerwehvereine

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren können sich zu (einem) privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza vom 05. September 2013,
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saaleplatte vom 18. Mai 2018,
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ködritzsch vom 30. September 1998.

Bad Sulza, den 06.07.2020

Stadt Bad Sulza

Dirk Schütze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 28. Mai 2020, Beschluss-Nr. 109 - IX/2020, hat der Stadtrat die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen. Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.06.2020, Faxeingang am 17.06.2020 bestätigt. Einer Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457) hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Bad Sulza am 28. Mai 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und seiner Vertreter

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro zuzüglich 6,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellten örtlichen Feuerwehrinheit (Ortschaftsfeuerwehr).

(2) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine monatliche Gesamtaufwandsentschädigung, die der Hälfte des Grundbetrages und der Zuschläge nach Abs. 1 entspricht. Nimmt einer der Stellvertreter die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtbrandmeister. Diese wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Absatz 1 berechnet.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und deren ständige Vertreter

(1) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(2) Die ständigen Vertreter der Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entspricht. Nimmt ein ständiger Vertreter die Aufgaben des Wehrführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrführer. Diese wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Absatz 1 berechnet.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige beträgt:

- für die Jugendfeuerwehrwarte 45,00 Euro,
- für den Alarm- und Einsatzplaner 40,00 Euro,
- für den Informations- und Kommunikationsbetreuer 40,00 Euro,
- für den Atemschutzgerätewart 40,00 Euro,
- für die Sicherheitsbeauftragten 40,00 Euro,
- für die Gerätewarte der Ortschaftsfeuerwehren 40,00 Euro.

(2) Der Ausbilder in den Feuerwehren, welcher als berufener Gruppenführer eingesetzt ist, erhält für jede durchgeführte Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6

Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 05. September 2013,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saaleplatte zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 26. Februar 2015,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ködritzsch zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 27. Mai 2002.

Bad Sulza, den 06.07.2020

Stadt Bad Sulza

Dirk Schütze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

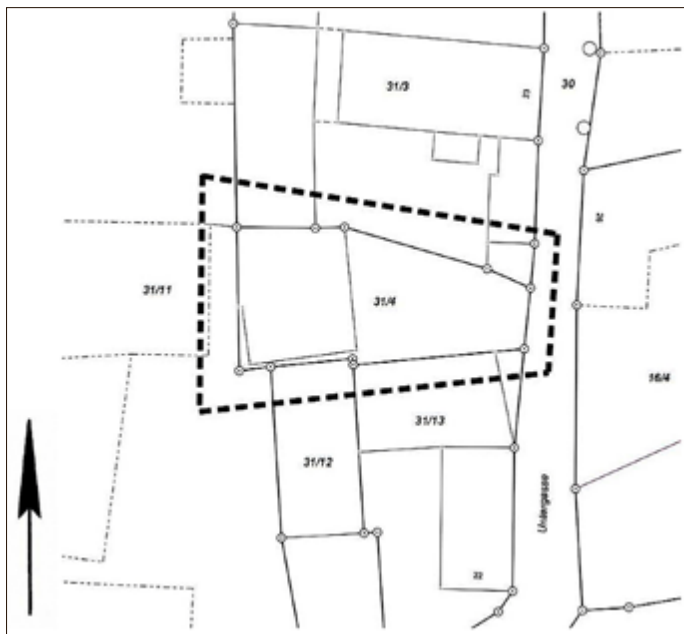
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

- Sonderungsbehörde nach § 10
Bodensonderungsgesetz (BoSoG) -

Bekanntmachung

über die Anhörung in einem Bodensonderungsverfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2215), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) Sonderungsplan 51085819

In der Stadt Bad Sulza, Gemarkung Auerstedt, Flur 5, Flurstück 31/4 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) von Amts wegen eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.



Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Berichtigung des Grundbuches. Im Ergebnis des Bodensonderungsverfahrens werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Betroffen ist ein ungebuchter Anteil am Ungetrennten Hofraum - Gemarkung Auerstedt, Flur 5, Flurstück 31/4 – Lagebezeichnung: Untergasse 23.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 17. Juli 2020 bis 16. August 2020

in den Diensträumen des Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereiches Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme einen Termin (Tel. 0361/574176987).

Alle Planbetroffenen können bis 16. August 2020 den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festsetzungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechte an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der o.g. Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 30. Juni 2020
Im Auftrag

Gerd Müller
Katasterbereichsleiter

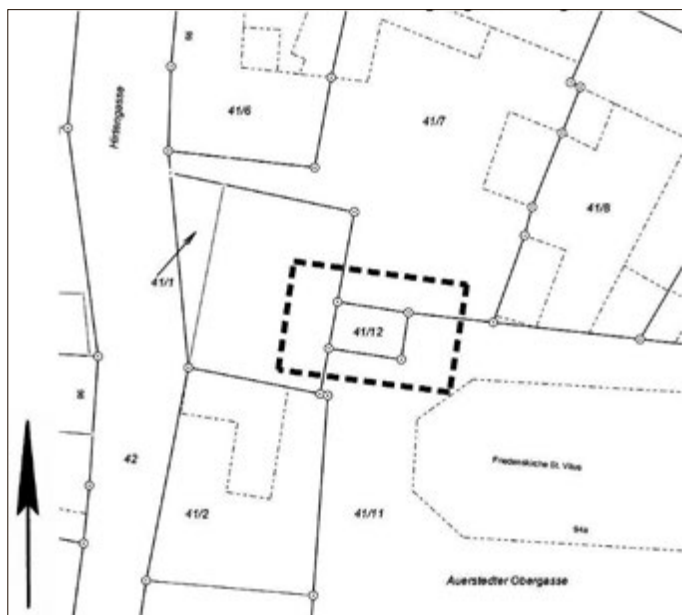
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

- Sonderungsbehörde nach § 10
Bodensonderungsgesetz (BoSoG) -

Bekanntmachung

über die Anhörung in einem Bodensonderungsverfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2215), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) Sonderungsplan 51085919

In der Stadt Bad Sulza, Gemarkung Auerstedt, Flur 5, Flurstück 41/12 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) von Amts wegen eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.



Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Berichtigung des Grundbuches. Im Ergebnis des Bodensonderungsverfahrens werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Betroffen ist ein ungebuchter Anteil am Ungetrennten Hofraum - Gemarkung Auerstedt, Flur 5, Flurstück 41/12 - Lagebezeichnung: Auerstedter Obergasse.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 17. Juli 2020 bis 16. August 2020

in den Diensträumen des Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereiches Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme einen Termin (Tel. 0361/574176987).

Alle Planbetroffenen können bis 16. August 2020 den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festsetzungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder rechte an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der o.g. Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 30. Juni 2020
Im Auftrag

Gerd Müller
Katasterbereichsleiter

Informationen zum Breitbandcluster Ilmtal-Weinstraße

Nach Abschluss der erfolgreichen Fördermittelakquise im letzten Jahr, einhergehend mit der Vertragsunterzeichnung mit der Telekom Deutschland GmbH nimmt die Umsetzung des Projektes jetzt Konturen an. Die Telekom Deutschland GmbH als Vertragspartner hat die notwendigen Feinplanungen für das Clustergebiet beendet. Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße als Clusterführerin für die beteiligten Städte und Gemeinden Apolda, Bad Sulza, Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra und Schmiedehausen wird jetzt alle Grundstückseigentümer, die als förder- und ausbaufähig im Verfahren identifiziert wurden, mit persönlichem Anschreiben über die Förderung informieren und gleichzeitig darum bitten, einen entsprechenden Auftrag auszulösen. Alle notwendigen Informationen und Unterlagen werden dem Schreiben beigelegt sein. An dieser Stelle weisen wir noch einmal daraufhin, dass die Herstellung eines Glasfaseranschlusses an die jeweilige Immobilie **kostenlos** erfolgt.

Einzige Voraussetzung hierfür ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Auftrag bis spätestens zum 30.09.2020 im vorgefertigten und vorfrankierten Umschlag zurücksendet.

Weitere Informationen zum aktuellen Stand erhalten Sie unter: <https://www.ilmal-weinstrasse.de/seite/344384/breitbandausbau.html> oder www.telekom.de/glasfaser

Ronny Funk
Clusterverantwortlicher Ilmtal-Weinstraße

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gera Gera, 24.06.2020

Flurbereinigungsverfahren
Speicher Nerkewitz-Hofstelle Altengönna
Az.: 2-2-0205

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Flurbereinigungsverfahren Speicher Nerkewitz-Hofstelle Altengönna, Landkreis Saale-Holzland mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

- 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Speicher Nerkewitz/Hofstelle Altengönna ist das Flurbereinigungsverfahren Speicher Nerkewitz-Hofstelle Altengönna beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Gemeinde Lehesten werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungs-gemeinde Lehesten
 - in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg, und für die angrenzenden Gemeinden
 - Hainichen und Neuengönna in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg,
 - für die Stadtteile Krippendorf und Lützeroda der Stadt Jena in der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, Jena,
 - für die Ortsteile Stobra und Hermstedt der Stadt Bad Sulza in der Stadtverwaltung Markt 1, Bad Sulza zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Gemeinde Lehesten zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Lehesten werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Cöster
Referatsleiter Flurbereinigungs-bereich

Gemeinde Niedertrebra

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Niedertrebra (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2020

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 13.05.2020, Beschluss-Nr. 07/20, hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.06.2020, bestätigt. Einer Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz (3) Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 17.07.2020 bis zum 31.07.2020 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmerei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Jörg Geyer
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Niedertrebra (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Niedertrebra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **983.200,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **195.600,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **400 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** **300 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **163.860,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Niedertrebra, den 02.07.2020

Jörg Geyer
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Obertrebra

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Obertrebra (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2020

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 13.05.2020, Beschluss-Nr. 13-V/2020, hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2020, Faxeingang am 11.06.2020, bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz (3) Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 17.07.2020 bis zum 31.07.2020 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmerei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Obertrebra (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Obertrebra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **263.700,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **42.100,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird **auf 0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** **357 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **43.950,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Obertrebra, den 12.06.2020

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Kirchspiel Bad Sulza

Veranstaltungen vom 16.07.2020 bis 12.08.2020

Der Sommer ist eine besondere Zeit. Gelingt es loslassen, was uns täglich in Atem hält? In der Natur, in Gottes Gegenwart, können wir aufatmen. Wir sammeln neue Kräfte, kommen auf neue Gedanken. Wir begegnen auch anderen Menschen oder den vertrauten wieder neu. Wir dürfen entdecken, was Gott uns allen Gutes schenkt. Deshalb: eine gesegnete Sommerzeit!

So 19.07.	09:00 10:00	Auerstedt Bad Sulza	Gottesdienst Gottesdienst
So 26.07.	10:00 11:30 14:00 15:00	Bad Sulza Reisdorf Gebstedt Köderitzsch	Gottesdienst Kirmesandacht Gottesdienst Gottesdienst
So 02.08.	09:00 10:00	Großheringen Bad Sulza	Gottesdienst Gottesdienst
So 09.08.	09:00 10:00	Auerstedt Bad Sulza	Gottesdienst Gottesdienst

Evangelisches Pfarramt des Kirchspiels Bad Sulza
Pfarrer Matthias Uhlig,
Kirchstr.12, 99518 Bad Sulza, Tel. 0171 1717708

Kirchgemeindeverband Niedertrebra

Veranstaltungshinweise & herzliche Grüße

**Der Engel des Herrn rührte Elia an und sprach:
Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor Dir.
1. Könige 19,7**

Liebe Leserin, lieber Leser,
„Wer im Stehen isst, kriegt dicke Beine!“ Dieser Spruch muss einer Schulkameradin gesagt worden sein in ihrer Kindheit – und sie berichtete mir, wie sehr ihr damals ein Besuch im Restaurant zum Goldenen M schwer im Magen lag: Nicht der Hamburger mit Pommes wegen; sondern weil sie im Stehen gegessen hatte... Essen in Eile ist keine gute Sache im Allgemeinen; besser gemächlich und in schöner Gesellschaft. Vielleicht bieten Ihnen die Sommer- / Ferientage dazu hier und da Möglichkeit!

Essen um sich zu kräftigen ist im Besonderen für Schwache und Erkrankte von Belang. Menschen, die in Hungerstreik traten, haben mich dagegen schon immer fasziniert - mit ihrem eisernen, sich selbst bezwingenden Willen (man könnte das auch Sturheit nennen) wollen sie Unmögliches erreichen. Elia hat wiederum den Kopf in den Sand gesteckt - und dann vollzieht sich jedoch Unmögliches an ihm. Er, der lieber sterben wollte, hat zunächst eine Engelserscheinung, die ihn zur Stärkung drängt. Sein Weg aber beschert ihm kurz darauf eine Erscheinung Gottes selbst - nicht im Beben und Krachen und Stürmen, so wird erzählt, sondern als leises Säuseln. Wie wenn der Wind durch Schilf streicht. Elia verdeckt intuitiv sein Gesicht.

Ich wünsche uns, dass dieser Sommer uns zur Stärkung erreicht, für himmlische Momente und zu völligem Abschalten. Im Übrigen kann sich das Essen im Stehen für Elia kaum negativ ausgewirkt haben, denn es wird erzählt, er sei lebendig entrückt worden in den Himmel – da kann er so schwer nicht gewesen sein... Kurze (ich nenne es mal) „Entrückungen“ von den strengen Vorschriften des Frühlings erlebten wir im KGV u. a. zur Johannisfeuerandacht in Obertrebra und während einer Radtour der Siebener-Konfis - ein Stück weit festgehalten im Foto. Mit der Bitte um Erholung, Gesundheit und Gottes Segen für Sie und Ihre Entourage in den Ferien grüßen Sie herzlich der Gemeindekirchenrat mit Pfarrerin Cornelia Kühne



Offene Kirchen:

Täglich Eberstedt
Täglich um 18 Uhr Niedertrebra
Mittwochs 15 - 18 Uhr Obertrebra

**Andachten und Sonstiges –
Es gelten die allgemeinen Verordnungen.**

Samstag 18.7.
15 Uhr Taufandacht für Simon & Familie, Niedertrebra
Sonntag 19.7.
9.30 Uhr Kirmesandacht, Eberstedt
Montag - Mittwoch, 20. - 22.7.
Kinderferienabenteuer, Niedertrebra
Anmeldung erforderlich!

Mittwoch 22.7.

16 Uhr Konfi8-Abschluss mit Preview des digitalen Vorstellungsgottesdienstes, Niedertrebra

ab Sonntag 26.7.

Vorstellungsgottesdienst der Konfis 8. Klasse auf:
www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de

Mittwoch 29.7.

15 Uhr Frauenkreis Obertrebra

Samstag 8.8.

15 Uhr Trauung Ehepaar Kaminsky, Wickerstedt

Samstag 8.8.

17 Uhr Sommerandacht mit Ausklang am Rost, Flurstedt

Sonntag 9.8.

10 Uhr Andacht, Niedertrebra

Sonntag 9.8.

11 Uhr Abendmahlsandacht, Wickerstedt

Mittwoch 11.8.

14.30 Uhr Frauenkreis Wickerstedt

Informieren Sie sich auch über die Homepage:

www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt/bad-sulza-ii-kg-niedertrebra/

Telefonate / Besuche – rufen Sie mich gerne an, wenn Ihnen nach einem Gespräch ist oder Sie ein Anliegen haben!

Kontakt:

Pfarrerin Cornelia Kühne,

Dorfstraße 51, 99518 Niedertrebra

Tel: 036461-877800

Mail: cornelia.kuehne@suptur-apolda.de

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Mitarbeiter und Kollegen

Ulrich Köber

Als gute Seele hat er sich viele viele Jahre um sein Gradierwerk „Louise“ liebevoll gekümmert. Vielen Einheimischen und auch Gästen ist er heute noch immer in bester Erinnerung, wusste er doch auf jede Frage eine Antwort und stand auch uns, wenn auch schon viele Jahre im Ruhestand, bei Fragen zu den Geheimnissen der „Louise“ mit Rat und Tat zur Seite.

Wir, die Mitarbeiter der Kurgesellschaft Bad Sulza sind in Gedanken bei seiner Familie und werden Herrn Köbers Andenken in Ehren halten.

Melanie Kornhaas

Geschäftsführerin Kurgesellschaft Bad Sulza

Präsidium des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. schlägt Landgemeindegemeindebürgermeister als Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. in den Landesbehindertenbeirat Thüringen vor



Als Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. wird der Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Bad Sulza, Herr Dirk Schütze, als nicht stimmberechtigtes, beratendes Mitglied in der 7. Legislatur des Thüringer Landtages im Landesbehindertenbeirat Thüringen mitarbeiten. Für den Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. spielten die Erfahrungen des Bürgermeisters als Krankenpfleger und Rettungsassistent eine wesentliche

che Rolle, welche ihm bei der ehrenamtlichen Arbeit im Beirat sehr hilfreich sein werden. Am 1. Juli 2020 fand die konstituierende Sitzung des Landesbehindertenbeirates im Thüringer Landtag statt. Hier wurden auch die Berufungsurkunden an die Mitglieder übergeben. Die Interessenvertretung für Menschen mit Einschränkung spielt auch bei der Entwicklung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza und deren Ortschaften eine wichtige Rolle. Wir wünschen unserem Bürgermeister viel Erfolg bei seiner neuen Aufgabe.

Simone Polster
Amtsleiterin Amt I

Familienzentrum Charlotte - Programm

[www.Facebook.com/FZ.BadSulza](https://www.facebook.com/FZ.BadSulza)

Unser Haus ist wieder geöffnet.



1. Neuheiten!!!

Babymassage Kurs – für Mamas mit Babys zwischen 8. Lebenswoche – 5 Monate

Dauer: 5 Wochen je 60 Minuten

Kurszeiten: Mo 10.00 - 11.00 Uhr –
nächster Kursstart 27.7.2020

Kosten: 50,00 €

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

Familienworkshop – für Mamas, Papas und Kinder

Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kinder, durch tolle gemeinsame Aktivitäten, lässt Euch überraschen.

Datum 26.09.2020

und Zeit: von 9 - 12 Uhr

Kosten: entstehen nicht, da der Workshop über unseren Netzwerkpartner (Frühe Hilfen aus Apolda) finanziert wird

Kursleiterin: Christin Bierstedt (Kinder Besser Verstehen KL)

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

2. Kurse

PEKiP Kurse - Prager Eltern Kind Programm

Dauer: 8 Wochen je 90 Minuten

Kurszeiten: Mo, Di und Fr 9.30 - 11.00 Uhr –
Start der neuen Kurse 14.7.20, 4.9.20

Kosten: 75,00 € (AOK Gutschein möglich)

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

Koala-Kurs - Eltern und Kinder in Bewegung

Ein Aktivkurs für Eltern mit Kindern von 1,5 - 4 Jahren.

In der Kurszeit kommen Eltern und Kinder gemeinsam in Bewegung, haben Spaß und verbringen eine tolle Zeit zusammen.

Wann: Di 16.15 - 17:30 Uhr große Koalas (3 - 4 Jahre),

Mi 15:45 - 16:30 Uhr und 16.45 - 17:30 Uhr

kleine Koalas (1,5 - 2,5 Jahre)

(fortlaufend, Einstieg jederzeit möglich)

Kosten: 3,50 €/Stunde oder 30 € die 10er Karte

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

MAWIBA – Tanz mit Beckenbodentraining für Schwangere und Mamas

Dauer: 8 Wochen je 60 Minuten

Kurszeit: Do 10:00 - 11:00 Uhr

Kosten: 99,00 €

Anmeldung: www.baby-im-beutel.de/mawiba

Frühstück – für Eltern mit Kinder von 0 - 3 Jahre

Wann: Di & Mi 9.00 - 11.00 Uhr

Kosten: 4,00 € pro Erwachsener

Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de
(spätestens am Vortag)

3. Weitere Veranstaltungen

- **Familienbrunch** – 12.09.2020 von 10 - 13 Uhr (Erw. 5,00 €, Kinder frei – Anmeldung unter: familienzentrum@ifap-apolda.de)
- **Elterngesprächsabend** – im September, Thema: Trotzkind oder Träumer – Verhalten von Kindern“ (Kursleiterin: Ivonne Fritschek, Starke Eltern, Starke Kinder KL)

- **Häkeln mit Häkelnad(d)el** – einfach im Familienzentrum melden und die nächsten Termine erfragen
- **Willkommenscafé der Stadt Bad Sulza**

Außerdem in unserem Haus:

- **Zumba** – Mo von 18 - 19 Uhr
- **Yoga** – Mo 18 - 19 Uhr, Di und Mi 17:30 - 18:30 Uhr
- **Qi Gong** – Do 16:30 - 17:30 Uhr
- **Gitarrenunterricht (Musikschule Hummel Weimar)** – Fr ab 13:30 Uhr

Über unsere Homepage www.ifap-apolda.de/familienzentrum finden Sie zudem Informationen zu unseren Ferienwohnungen.

Bis bald im Familienzentrum Charlotte in Bad Sulza

Endlich war es so weit! Bürgermeister spendiert Eis für alle fleißigen Kinder



Am 25. Juni war es endlich so weit! Mit einer kühlen Überraschung bedankte sich Bürgermeister Dirk Schütze bei allen fleißigen Kindern, die im April so tatkräftig und kreativ Nistkästen für den Bad Sulzaer Kurpark bauten.

Die Kurgesellschaft Bad Sulza rief im März dazu auf und wurde von den Kindern mit 22 wunderschönen Vogelhäusern belohnt. Gehen Sie doch einfach mal auf Vogelhaus-Entdeckungsreise in den Kurpark und bestaunen Sie die Bauwerke.

Die aktuellen Corona-Lockerungen ließen es nun zu und 14 Kinder folgten der Einladung auf dem Marktplatz.



Mit viel Liebe zum Detail kreierten das Team vom „Wassermann“ Bad Sulza Kindereisbecher, die alle Kinderaugen zum Strahlen brachten und keine Wünsche offenließen. Einfach lecker! Die Beweisfotos sprechen für sich.

Vielen lieben Dank an alle Kinder und Herrn Schütze für diese tolle Überraschung!

Herzlichst Ihr Team der Kurgesellschaft Bad Sulza

Der kleine Ritter lernt lesen - auch in unserer Grundschule



In den letzten Schulwochen haben alle Kollegen der Grundschule „Am kleinen Weinberg“ trotz der besonderen Umstände das Lernen so vielseitig wie möglich gestaltet.

Die Erstklässler lasen im Unterricht das Kinderbuch „Der kleine Ritter lernt lesen“. Herzlichen Glückwunsch! Am Ende der 1. Klasse können alle lesen, sogar schon ein Buch.

Danach wurde es spannend, denn wir hatten auf der Hortwiese Besuch von einem echten Ritter - Heinrich Huck von Heiligenberg. Er saß dort an einem Tisch und schrieb einen Stundenplan in alter deutscher Schrift. Alle staunten, denn so leicht war das nicht zu entziffern.

Die Kinder erfuhren, dass ein Ritter vieles lernen muss, nicht nur Lesen, Rechnen und Schreiben. Auch die Tugenden sind im Leben wichtig und natürlich auch das Kämpfen. Alle hörten bei den kindgerechten Erklärungen aufmerksam zu.

Dafür hatte unser Gast alle möglichen Dinge zur Erklärung, zum Anschauen und Anfassen mitgebracht. Äxte, Schwerter, Panzer, Helme, Kettenhemd u.v.m.

12 Jahre dauerte die Ausbildung bis zum Ritterschlag. Die Erklärung dafür: Hier bekommt der Knappe seine letzte Ohrfeige(Schlag), ohne das er sich verteidigen darf. Interessant. Oder?

Eine wirklich gelungene Unterrichtsergänzung! Die Kinder schwärmten noch Tage danach von diesem Erlebnis.

Dafür herzlichen Dank an Familie Andres für ihre Bemühungen. Gut das es Menschen gibt, die ein Hobby mit so viel Hingabe betreiben.

Heike Behrendt



AWO Senioren nähten 50 Stoffmasken für die Stadtverwaltung Bad Sulza - WIR sagen DANKE!

Es ist an der Zeit Danke zu sagen. Im Namen der Stadtverwaltung Bad Sulza möchte ich den AWO Senioren in Bad Sulza für Ihre Unterstützung und Hilfe während der Corona-Pandemie von ganzem Herzen Danke sagen. Die Frauen haben 50 Stoffmasken für die Angestellten im Rathaus, des ehrenamtlichen Stadtrates und die Besucher des Rathauses genäht. Dafür durfte ich Frau Seehrich, zum ersten Seniorentreff nach den Beschränkungen und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und des Sicherheitsabstandes, einen symbolischen Scheck für den AWO Ortsverein Bad Sulza e.V. im Wert von 150 € überreichen.

Bei Kaffee und Kuchen wurden über weitere gemeinsame Projekte gesprochen und auch schon wieder Zukunftspläne geschmiedet. In den nächsten Tagen wird das Geld überwiesen. Ich wünsche unseren Senioren und auch dem Team um Frau Seehrich, alles Gute und natürlich beste Gesundheit.

Dirk Schütze
Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Bad Sulza



Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen



Seit 14 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Apolda angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zu Tinnitus, Hörgeräte- /CI-Versorgung (Cochlea-Implantat) und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Auf der Grundlage der Infektionsgefahr mit den Virus COVID 19 erfolgt die Beratung für Apolda des „Sozialen Dienstes für Hörgeschädigte in Thüringen“ am Dienstag, den 14.07.20230 in der Zeit von 09:00 - 11:00 Uhr telefonisch, Fax oder online.

Tel.: 0 36 43 / 42 21 55

Fax: 0 36 43 / 42 21 57

E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de

Internet: www.ov-weimar.de

Die persönliche Beratung im Landratsamt Apolda, Bahnhofstraße 24 entfällt voraussichtlich bis zum 31. Juli 2020.

Bitte entnehmen Sie den nächsten Beratungstermin der örtlichen Presse. Vielen Dank!

Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigen Bundes Ortsverein Weimar e.V. mit ihren „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ wird in der Kontakt- und Beratungsstelle im Weimar, immer mittwochs von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch, per Fax und E-Mail erreichbar sein.

Tel.: 0 36 43 / 42 21 55

Fax: 0 36 43 / 42 21 57

E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de

Internet: www.ov-weimar.de

Ortschaft Gebstedt

Aus zwei Teilen entstand eine tolle Truppe, die FFW Gebstedt/Neustedt

Seit nunmehr 8 Jahren gehen die ehemaligen Feuerwehren der Ortsteile Gebstedt und Neustedt gemeinsame Wege in der Ausbildung und im Einsatz. Heute stellen 20 Kameradinnen und Kameraden die Einsatzabteilung in unserer Ortschaft. Auf Grund der Einsatzbestimmungen während der Pandemie stellen wir eine Einsatzgruppe. Gemeinsam mit den Kameraden aus Ködderitzsch bilden wir den Ausrückbereich 4 der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Bad Sulza. Im vergangenen Jahr wurden für uns mit dem neuen Gerätehaus in Gebstedt hervorragende Ausbildungs- und Einsatzbedingungen geschaffen. Unser Kleinlöschfahrzeug Thüringen in Gebstedt ist geräte- und ausrüstungsmäßig auf dem aktuellen Stand und selbst der in die Tage gekommene B1000 in Neustedt kann sich mit seiner Ausrüstung sehen lassen. Auch wenn der Umbau des Bürgerhauses als Feuerwehrgarage in Neustedt, Corona bedingt, noch etwas auf sich warten lässt, gehen wir fest davon aus, dass sich in nächster Zeit die Bedingungen für diesen Teil unserer Kameraden auch verbessern wird.

Die durch die Kontaktbeschränkungen verlorengegangenen Ausbildungen werden wir jetzt gemeinsam mit unseren Kameraden aus Ködderitzsch nachholen. Eine gute Ausbildung ist nun einmal eine wichtige Grundlage für die Einsatzbereitschaft im Ernstfall. Damit leiten wir auf eine Zukunftsaufgabe über. Eine solche Truppe braucht Nachwuchs. Wir rufen unsere Kinder und Jugendlichen der Ortschaft auf, macht mit bei der Feuerwehr.

Wir die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gebstedt/Neustedt unterstützen Euch bei der Ausbildung und eine tolle und sinnvolle Freizeitbeschäftigung ist es auf jeden Fall. Wir bitten auch die Eltern und Großeltern um Unterstützung. Sprecht mit den Kindern und Jugendlichen in unserer Ortschaft über eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr. Als Ansprechpartner auch für weitere Informationen steht Kamerad Jochen Meese zur Verfügung. Tel.: 036463 40032; E-Mail: j.meese@web.de

Ihre Kameradinnen/en
der Freiwilligen Feuerwehr Gebstedt/Neustedt



Bürgermeister Dirk Schütze übergibt restaurierte historische Rundbogenbrücke in Gebstedt

mit den Worten:

„Und das am 01. Juli 2020, nach 2 Jahren Arbeit als Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Bad Sulza. DANKE für dieses tolle Ereignis. Danke an alle Beteiligten, den Unternehmen, der Ortschaft Gebstedt und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Bad Sulza, die alle an der Realisierung mitgewirkt haben. Ich bin sehr stolz auf das Ergebnis. Und, es gibt noch viel zu tun, denn eine 2. Brücke in den nächsten Jahren in Gebstedt saniert werden. Auch dafür werde ich mich einsetzen. Das ist ein VERSPRECHEN“



Geschichte und Geschichten Teil 4

Denkmal „Historische Rundbogen Brücke“ in Gebstedt restauriert.

Die kleine Ortschaft Gebstedt in der Landgemeinde Stadt Bad Sulza hat vier denkmalgeschützte Objekte. Eines davon ist die alte Brücke über den Huldenbach, heute meistens nur ein kleines Bächlein. Die erste urkundliche Erwähnung der Brücke geht wohl in das 15. Jhd. zurück. Damals war es mit hoher Wahrscheinlichkeit nur eine profane Holzkonstruktion, an der der Zahn der Zeit recht fix zu nagen begann. Die Brücke liegt genau an einer Weggebelung. Von Süden kam die alte Straße von der Weinstraße über Ködderitzsch, vorbei an der Kirche und Vogtei in Gebstedt und bog direkt vor der Brücke weiterlaufend nach Schwabsdorf und Seena nach Eckartsberga ab. Diese Strecke war wohl zum Ende des Mittelalters / dem Anfang der Neuzeit ein Zweig der Via Regia zwischen Erfurt und Leipzig.

Die Brücke in Gebstedt hat diese Straße mit dem Handelsweg nach Buttstädt/Sömmerda über Rudersdorf verbunden. Laut heutigem Denkmalsbuch wurde diese Brücke im 18.Jhd. als Steinbogenbrücke mit Werkstein gesetzt. Als solche stand sie so bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts. Als Ende der 80'er Jahre die bis dahin losen Straßen von Gebstedt befestigt wurden, bekam auch die Brücke eine kurze und heftige Kur.

Im Verlauf der heutigen Straßenrichtung wurde sie mit Eisenbahnschienen überspannt, bekam eine Erweiterung für einen Fußweg sowie an den Fahrbahnrändern um die Schienen eine betonierte Schicht. Die Brücke selbst wurde mit Kies aufgefüllt und mit Betonsteinen gepflastert. Durch die erweiterte Breite konnten nun auch die immer schwerer werdenden Fahrzeuge der Landwirtschaft die Brücke queren und hinterließen ihre unvermeidlichen Spuren. Im Frühjahr 2018 bemerkte der Heimatverein, dass das Tonnengewölbe unter der inzwischen brüchigen Brückendecke stark schadhaft war. Etliche Steine aus dem Gewölbe sowie aus den Lagern der Brücke waren gelöst oder zum Teil schon ausgefallen. Die Brücke drohte ihre Statik zu verlieren und einzustürzen. Deswegen wurde sie vor fast genau zwei Jahren für jeglichen Verkehr gesperrt.

Bis das nötige Geld verfügbar war und der entsprechende Auftrag ausgelöst wurde vergingen wieder etliche Monate. Im Oktober 2019 begannen dann die Arbeiten an der Brücke. Ursprünglich war geplant, das Gewölbe wieder instand zu setzen und dann eine Betonabdeckung inklusive Gehweg darüber zu bauen. Auf nachdrückliche Bitte des Heimatvereins Gebstedt e.V. wurde diese Planung geändert. Beim Rückbau zur ursprünglichen Brücke aus dem 18.Jhd. wurde nicht nur ein großer Teil des originalen Pflasters offenbar, sondern auch, dass die Brücke früher einem Weg folgte, der zur heutigen Straßenführung eine Abweichung von fast 20° hatte. Dadurch steht die Brücke heute etwas schräg und nicht parallel zur Straße.

Nachdem das Brückengewölbe wieder vervollständigt war, wurden die Wangen mit Bruchsteinen aufgemauert. Zur statischen Entlastung des alten Brückengewölbes wurde eine Stahlbetonplatte von Lager zu Lager gegossen, die aber keinen Betonabschluss wie geplant bekam, sondern eine leicht bogenspannende Pflasterung. Das Stahlgeländer grenzt die Brücke nach den heute bestehenden Vorschriften ab.

Somit ist die Substanz der historischen Brücke gewahrt und konserviert, ihre Ansicht entspricht der einer alten Steinbogenbrücke und sie ist für die heutigen Verkehrslasten auch wieder befahrbar. Denn bald wird ihre Schwesterbrücke, die ca. 300 m westlich den Huldenbach überquert, auch grundhaft saniert werden müssen. Die Bürger sowie der Heimatverein Gebstedt e.V. sind sehr froh und dankbar über die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Landgemeinde, die ein für alle Seiten hervorragendes Ergebnis erbracht hat.

Heinz-Jürgen Kronberg
Vorsitzender Heimatverein Gebstedt e.V.

Holz abzugeben!

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger, wer Holz von den auf dem Friedhof in Gebstedt gefällten Bäumen möchte meldet sich beim Ortschaftsbürgermeister Gerd Brückner unter 036463 48010

Ortschaft Großbromstedt

Beschlüsse der Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Großbromstedt vom 3. Juni 2020

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund der Bestätigung der Niederschrift dieser Ortschaftsratssitzung durch den Ortschaftsrat Großbromstedt.

Öffentliche Sitzung

Bestätigung der Niederschrift der OSR Sitzung vom 19.02.2020
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Großbromstedt beschließt die Niederschrift der OSR-Sitzung vom 19.02.2020 ohne Änderungen. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss-Nr. 4

Andreas Schneider
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Kleinromstedt

Ich möchte mich rechtherzlich bei allen Spendern, Streichern und Aufbauern bedanken.

Jessica Denner
Ortschaftsbürgermeisterin

**Beschlüsse der Sitzung des Ortschaftsrates
der Ortschaft Kleinromstedt vom 4. Juni 2020**

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund der Bestätigung der Niederschrift dieser Ortschaftsratssitzung durch den Ortschaftsrat Kleinromstedt.

Öffentliche Sitzung**Beschluss zur Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Kleinromstedt**

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kleinromstedt beschließt die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Kleinromstedt der Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 1-2020

Wahl stellvertretender Ortschaftsbürgermeister

Der Ortschaftsrat wählt Frau Angela Liebetrau einstimmig zur stellvertretenden Ortschaftsbürgermeisterin.

Karina Baumann

Ortschaftsbürgermeisterin

**Ortschaft Reisdorf****Neue Sitzgelegenheit auf dem Spielplatz**

Vor knapp einem Jahr mussten die „alte“ Sitzgelegenheit und das Häuschen auf dem Spielplatz weggemacht werden. Aufgrund von Verwitterung drohte die Holzkonstruktion einzustürzen.

Bei der traditionellen Spendensammlung im Dezember 2019 wurde unter anderem für eine neue Sitzgelegenheit gesammelt.

Da das Geld nicht komplett gereicht hat, wurde sowohl durch den Heimatverein als auch durch die Ortschaft noch etwas dazugegeben. Mitte Juni konnte dann nach längerer Lieferzeit mit dem Streichen und dem Aufbauen begonnen werden. Nach einigen Abenden ist es nun fertig aufgebaut und kann von allen Kindern und Eltern genutzt werden.

Zerstört

Straßenlampen, Radwegebänke, Verkehrsschilder, Gullydeckel, Pflastersteine im Pool.
Geht noch was?



Oh ja, da ist doch noch ein Wahrzeichen Eberstedt's. Und so wurde auch die Beton-Oma Elfriede erneut Opfer von Randalierern. In der Nacht zum 25. Juni 2020 wurde ihr Gesicht brutal zerstört. Die meist fotografierte Frau unseres Dorfes mit den zahlreichen Streicheleinheiten an ihren gefalteten Händen, hingeworfen.

Bestärkt durch sofortigen Zuspruch vieler Bürger, Vereinen und Betrieben wird die Gemeinde Eberstedt alles daran setzen den Urzustand wieder herzustellen. Wer unterstützen möchte, findet uns.

Vandalismus hat im Unteren Ilmtal keinen Platz.
Gemeinde Eberstedt

Ortschaft Wormstedt

Gemeinde Großheringen

Beschlüsse der Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Wormstedt vom 9. März 2020

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund der Bestätigung der Niederschrift dieser Ortschaftsratssitzung durch den Ortschaftsrat Wormstedt.

Öffentliche Sitzung

Beschluss stellvertretender Ortschaftsbürgermeister
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wormstedt wählt Herrn Sebastian Pietsch zum stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen. Beschluss-Nr. 1-2/2020

Beschluss Schriftführerin
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wormstedt wählt Frau Brigitte Groß zur Schriftführerin. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen. Beschluss-Nr. 2-2/2020

Gunter Eckart
Ortschaftsbürgermeister

Gemeinde Eberstedt

Informationen aus Eberstedt

Entsorgungstermine August 2020

Hausmüll	28.07.	11.08.	25.08.
Papier	30.07.	27.08.	
Gelbe Säcke	31.07.	14.08.	28.08.

Zuckertütenfest

Unsere zukünftigen Schulkinder wurden am Freitag, den 26. Juni 2020 verabschiedet.



Anders als in den Vorjahren konnten die Vorschulkinder leider nicht zusammen mit allen anderen Kindern feiern. Vor dem Frühstück wurden die 6 Kinder symbolisch aus dem Kindergarten „geschmissen“.

Danach liefen die Kinder erwartungsvoll zum Zuckertütenbaum, um ihre große Zuckertüte in Empfang zu nehmen. Anschließend ging es auf Schnipsel Jagd durch den Wald mit dem Ziel Himmelreich. In der gefundenen Schatztruhe war für jedes Kind ein Schulanfänger T-Shirt als Überraschung. Zur Stärkung gab es Mittag auf dem Himmelreich, bevor es auf den Rückweg ging. In Stendorf wartete auch schon der Reiterhof Agthe mit der Pferdekutsche, um dann alle zurück zu bringen. Zum Ausklang ging es auf den Sportplatz um zusammen mit den Eltern in gemütlicher Runde Abschied zu nehmen.

Für Euch kommt eine neue Zeit.
Nun ist es auch für Euch soweit;
Ihr werdet ab jetzt zur Schule gehen
und viele neue Dinge sehen.

Werdet Freunde finden, singen, lachen
und viele tolle Sachen machen.
Auch lernen werdet ihr, keine Frage,
und ganz sicher gibt es Tage,
da habt ihr dazu keine Lust;
nervig, wenn man dann lernen muss.

Wir wünschen Euch für diese Zeit
Spaß und vor allem Heiterkeit.
Beides soll Euch dabei begleiten
und Euch durch Eure Schulzeit leiten.

Kindergarten Großheringen



Es freuen sich auf ein Wiedersehen
Andrea und Katrin

Vielleicht hat ja die eine oder andere Rentnerin aus Obertrebra auch noch Lust bekommen mit uns gemeinsam ein paar abwechslungsreiche Stunden zu verbringen? Dann sprechen Sie bitte uns oder eine der Damen, die bereits gerne kommen, an.

Gemeinde Schmiedehausen

Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung

- * am Sonntag, dem 12. Juli 2020, um 11:00 Uhr in Dorndorf auf der Carl-Alexander-Brücke zum ökonomischen Gottesdienst
- * am Sonntag, dem 19. Juli, 10:30 Uhr zum Gottesdienst in Schmiedehausen

Gemeinde Obertrebra

Renternachmittage Obertrebra

Liebe Frauen,

die durch Corona bedingten Einschränkungen werden so nach und nach gelockert, die Kinder gehen wieder zur Schule, öffentliche Einrichtungen öffnen nach und nach - kurz es geht vorsichtig wieder los.

In der Hoffnung, dass es so bleibt, planen wir ab August wieder einen fröhlichen Nachmittag mit unseren Seniorinnen durchführen zu können.